

Bauernglätte

Zur Haftung für Fahrbahnverschmutzungen während der Erntezeit

Wenn sich der Sommer dem Ende neigt und die Tage allmählich wieder kürzer werden, herrscht auf den Äckern, Höfen und Straßen der Marsch ausgesprochen reger Betrieb. Die Kohlernte läuft auf Hochtouren. Gern planen auch die nicht in der Landwirtschaft tätigen Landsleute morgens ein paar Minuten mehr für den Arbeitsweg ein, da sich hinter den schwer beladenen Gespannen auf den Straßen mitunter schon mal längere Fahrzeugschlangen bilden können. Die Landwirtschaft und insbesondere der Kohl ist schließlich das Aushängeschild der Region. Aus diesem Grund wird auch bei erntebedingt verschmutzten Fahrbahnen regelmäßig ein Auge zugedrückt. Dies gilt jedenfalls so lange, bis es doch einmal kracht.

Bei plötzlich einsetzendem Regen kann sich auf mit Ackerlehm beschmutzten Straßen ein Schmierfilm bilden. Ähnlich wie bei „Blitzeis“ ist die Haftung zwischen den Fahrzeugreifen und der Straße dann praktisch aufgehoben. Wenn in solchen Fällen ein Fahrzeug beispielsweise von der Fahrbahn abkommt, stellt sich – wie so oft – die Frage, wer am Ende für den entstandenen Schaden aufzukommen hat. Die wenig präzise, aber dafür juristisch korrekte Antwort lautet: „Es kommt drauf an.“ In § 32 StVO hat der Gesetzgeber geregelt, dass es verboten ist, eine Straße zu beschmutzen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Weiter heißt es, dass der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche sie unverzüglich zu beseitigen und bis dahin ausreichend kenntlich zu machen hat. Hält sich ein Landwirt nicht an diese Vorschrift, macht er sich dem Grunde nach haftbar.

In der Praxis ist es für einen Geschädigten allerdings nur in Ausnahmefällen möglich, seinen Schaden in voller Höhe erstattet zu bekommen. Er muss sich nämlich grundsätzlich die sog. Betriebsgefahr seines eigenen Kraftfahrzeugs zurechnen lassen. Darüber hinaus sind noch zahlreiche weitere Umstände zu bedenken, die im Ergebnis den Anspruch des Geschädigten mindern können. Stammt er etwa selbst aus der Region, wird er während der Erntezeit eher mit einer Verschmutzung der Fahrbahn zu rechnen haben als ein ortsunkundiger Urlauber. Ferner spielt auch die Tageszeit und das durchschnittliche Verkehrsaufkommen an der betreffenden Örtlichkeit eine entscheidende Rolle.

Das OLG Schleswig hat im Jahr 2003 (Az. 7 U 1144/01) in einem solchen Fall, der sich treffenderweise in Dithmarschen während der Kohlernte ereignet hatte, die Schadensersatzklage des Geschädigten komplett abgewiesen, obwohl die Straße nach den getroffenen Feststellungen von dem beklagten Landwirt erheblich

verschmutzt worden und es infolgedessen zu dem Unfall gekommen war. Der Geschädigte hätte demnach die Verschmutzung sehen und seine Fahrweise entsprechend anpassen müssen. Dem Landwirt sei es demgegenüber nicht zuzumuten gewesen, die Verschmutzungen vor der Mittagspause zu beseitigen. Zu dem Unfall war es am Vormittag auf einer relativ wenig befahrenen Straße gekommen.

Dies bedeutet jedoch keinesfalls, dass die Reinigung verschmutzter Straßen vom Verursacher durchaus vernachlässigt werden kann. Nur kleine Abweichungen im Sachverhalt können eine ganz andere rechtliche Würdigung nach sich ziehen. Das vollständige Zurücktreten der Haftung des Verursachers ist eher die Ausnahme. Ebenso sind die Kraftfahrer in den betreffenden Regionen aber gut beraten, gerade in der Erntezeit besonders vorsichtig zu fahren. Denn vor Gericht lassen sich zwar in aller Regel gerechte Ergebnisse erzielen. Ein gerechtes Ergebnis ist allerdings nicht zwingend gleichbedeutend mit einem für den Geschädigten befriedigenden Ergebnis.